

Kindergarten Bad Sachsa

DRK-Kindergarten Bad Sachsa · Kurze Str. 2 · 37441 Bad Sachsa

Richtlinien

1.Öffnungszeiten und Schließungen

Die Einrichtung ist Montag – Freitag von 7.00 Uhr – 16.00 Uhr geöffnet.

Sonderöffnungszeiten

Montag – Freitag von 7.00 Uhr – 8.00 Uhr

Die Bringzeit für die Kinder ist täglich bis 9.00 Uhr. Die Abholzeit täglich ab 12.00 Uhr. Andernfalls wird die im Interesse der Kinder notwendige geregelte Tageseinteilung erheblich gestört.

Schließungen bei Studientagen und sogenannten Brückentagen (Freitag nach Himmel - fahrt) sowie zwischen Weihnachten und Neujahr werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt. Während dieser Zeit ist das Tagegeld voll zu entrichten. Bei Teilnahme am Mittagessen ist die Abholzeit bis 14.00 Uhr. Wir empfehlen Kinder, die bis 14.00 Uhr im Kindergarten bleiben, am Mittagessen teilnehmen zu lassen (2.- € pro Essen).

2. Anmeldungen und Aufnahme

Anmeldungen werden jederzeit auf dem vorgeschriebenen Vordruck entgegengenommen. Mit Entgegennahme der Anmeldung verpflichtet sich der Kindergarten noch nicht, das Kind im Kindergarten aufzunehmen. Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch die Kindergarten - leitung auf der Grundlage von Kriterien, die von ihr im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung festgelegt werden. Die Entscheidung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt. Die Eltern müssen die Aufnahme schriftlich bestätigen. Bei Nichtaufnahme wird das Kind in die Warteliste aufgenommen, dieses wird den Eltern ebenfalls schriftlich mitgeteilt.

Bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen

- a) der unterschriebene Betreuungsvertrag
- b) beim Kreisverband hinterlegter Einkommensteuerbescheid
- c) eine Bescheinigung bei evtl. chronischer Erkrankung der Kinder (Allergien)

3. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter des Kindergartens beginnt mit der Übernahme der Kinder an dieselben im Gruppenraum und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder ihre Beauftragten.

Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

4. Versicherung

Die Kinder im Kindergarten sind nach § 539 Ziff. 14a RVO bei Unfall versichert:

- auf direktem Wege vom und zum Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten und
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstückes
- (Spaziergänge, Feste und dergleichen)
- Gastkinder sind bei Unfall durch eine Unfallversicherung durch das Rote Kreuz versichert.

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personen - schäden, nicht für Sachschäden oder für Gewährung von Schmerzensgeld. Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Tageseinrichtung ist nicht gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände übernimmt der Träger bei Verlust grundsätzlich keine Haftung.

5. Fehlen des Kindes bei Krankheit und Urlaub

In der Tageseinrichtung können keine akut erkrankten Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Nach Infektions - krankheiten des Kindes ist der Kindergartenleiterin eine Bescheinigung des Hausarztes zu übergeben, aus der ersichtlich ist, dass gegen die Wiederaufnahme des Kindes in den Kindergarten keine Bedenken bestehen. Bei Krankheit und Urlaub ist dem Kindergarten **unverzüglich** das Fehlen des Kindes mitzuteilen. Fehlt ein Kind länger als 14 Tage unentschuldigt, besteht kein Anspruch mehr auf den Platz.

Eine Verabreichung von Medikamenten kann nicht in der Kindertageseinrichtung erfolgen.

6. Elternbeitrag

Für die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung ist ein Betrag zu entrichten, der auch bei Schließung der Einrichtung gezahlt werden muss. Der Betrag ist pünktlich am **15. für den jeweiligen Monat auf das Konto 30734 bei der Stadtparkasse Bad Sachsa Bankleitzahl 263 514 45 einzuzahlen.**

Der monatliche Betrag wird nach Maßgabe, der von der Stadt festgesetzten Beitragsstaffel erhoben. Kann der Betrag wegen fehlender oder unvollständiger Angaben nicht festgesetzt werden, wird der Höchstbetrag erhoben.

7. Kündigung

Der Träger der Tageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren
- Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als zwei
- Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.

Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag ebenfalls kündigen. Die Kündigung beträgt 2 Wochen zum Monatsende.

8. Sonstiges

Jedes Kind bringt 4 mal wöchentlich ein Frühstück mit (Butterbrot, Jogurt, Obst). Getränke werden im Kindergarten angeboten.

Das Mitbringen von Spielzeug ist nicht erwünscht. Für den Verlust von Sachen haftet der Kindergarten nicht.

Gummistiefel, Turnzeug, Hausschuhe sollen im Kindergarten verbleiben, alle Eigentumsgegenstände müssen mit Namen gekennzeichnet sein.

Von den Richtlinien habe ich/haben wir Kenntnis genommen

.....,den

(Ort)

(Datum)

.....
(Unterschrift der Personensorgeberechtigten)

